

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen „**Juniorenfördergemeinschaft Mittlere Vils Kümmerbruck 08 e.V.**“, für den öffentlichen Kurzgebrauch „*JFG Kümmerbruck*“ (nachfolgend JFG oder Verein genannt). Sie wurde auf Initiative der Vereine ASV Haselmühl, TSV Kümmerbruck und TSV Theuern (Stammvereine) gegründet.
- (2) Die JFG hat ihren Sitz in Kümmerbruck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die JFG ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband und beim Bayerischen Fußballverband. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnung des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Die JFG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und vereinsübergreifend.
- (2) Der JFG wird von den Stammvereinen ab 01.01.2009 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen männlichen oder weiblichen Mitgliedern vorgenommen.
- (3) Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb.
- (4) Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der JFG gefährden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die JFG besteht
  - a) aus den Jugendspielern (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sind,
  - b) aus den Gründungsmitgliedern,
  - c) aus den Vorstandsmitgliedern,
  - d) aus den weiteren ordentlichen Mitgliedern, das sind Personen, die Mitgliedsbeiträge an die JFG entrichten,
  - e) aus den jeweiligen Vorständen (§ 26 BGB) der Stammvereine.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die JFG. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
- (4) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der JFG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines von den Stammvereinen benannten Vorstandsmitgliedes aus der JFG, benennt der Vorstand der JFG einen Nachfolger.
- (8) Will ein zusätzlicher Verein der JFG als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags ein Beschluss der Vorstandschaft zur Aufnahme notwendig.
- (9) Will ein Stammverein aus der JFG austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Vorstandssitzung einzuberufen. Für einen Beschluss über den Fortbestand der JFG ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 4

#### Vereinsmittel

- (1) Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Jugendförderungsmittel.
- (2) Die JFG erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendung wird fiktiv auf 50 EURO jährlich je aktivem, dem Stammverein angehörenden Juniorenspieler festgesetzt. Sie wird jährlich nach Vorliegen des aktuellen Jahresabschlusses neu festgesetzt und für das neue Geschäftsjahr angepasst. Eventuelle Überzahlungen des Vorjahres werden anteilig nach den Beteiligungsverhältnissen ausgeglichen und mit dem neuen Zuwendungsbetrag verrechnet. Die Zuwendungen werden mit der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bei den Stammvereinen an die JFG ausgezahlt. Stichtag für die Bestimmung der zuwendungspflichtigen Mitgliederzahl ist der 1. Januar des aktuellen Geschäftsjahres.
- (3) Die Mittel der JFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Organe der JFG

Organe der JFG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der JFG oder einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand (Stellvertreter), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für sich je allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und würden als ungültige Stimmen gewertet. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Stammvereinen auf Wunsch zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand der JFG für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

## § 7 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
- (2) Der Schatzmeister hat spätestens einen Monat nach der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen und die Einhaltung des Plans entsprechend zu überwachen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Termin wird spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter dem örtlichen Vereinsgeschehen in der Tageszeitung „Amberger Zeitung“ und durch Aushang bei den Stammvereinen bekannt gegeben.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Kassenberichts
  - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der zwei Kassenprüfer
  - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Entscheidungen über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffende Angelegenheiten
- (3) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder, die Gründungsmitglieder, die Vorstände nach § 26 BGB der Stammvereine sowie die Vorstandsmitglieder der JFG. Bei letzteren haben der 1. und 2. Vorstand sowie der Schatzmeister kein Stimmrecht bei der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Gründen beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

## § 9 Die Kassenprüfer

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen.

## § 10 Auflösung der JFG

- (1) Die JFG kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der JFG werden der 1. und der 2. Vorstand zusammen als Liquidatoren der JFG bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (3) Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins im Verhältnis der aktuellen Zuwendungsquotierung an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder solche Änderungen, die behördlich angeordnet oder von Dachverbänden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

#### § 12 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg in Kraft.

Kümmersbruck, 18. Dezember 2008